

bung gelangt von denjenigen Quoten des Nachlasses, die nach den beiprochenen Bestimmungen der Erbanfallsteuer objektive Steuerfreiheit genießen (Art. 51).

Folgende zwei Beispiele mögen die Wirkung dieser letzten Freisetzungen veranschaulichen:

1. Der Erblasser A hinterläßt fünf Kinder. Die Inventarisation ergibt einen Wert des gesamten Nachlasses von 5000 Fr.; weder Nachlaß- noch Erbschaftsteuer ist zu entrichten.

2. A hinterläßt fünf Kinder. Die Inventarisation ergibt ein Vermögen im Wert von 10,000 Franken; Nachlaß- und Erbschaftsteuer sind auf Fr. 5000 zu entrichten, da die für jeden Kindesstamm freie Quote 1000 Franken beträgt, mithin erst der Fr. 5000 übersteigende Teil der Erbschaft der Besteuerung unterliegt.

Bei gegebener Steuerpflicht wird die Nachlaßsteuer, nach dem Prinzip der Durchstufelung, erhoben

mit 1 0/0	auf den ersten	Fr. 200,000
" 2 0/0	" " weiteren	" 400,000
" 3 0/0	" " "	" 600,000
" 4 0/0	" " "	" 800,000
" 3 0/0	" dem den Betrag von 2 Millionen übersteigenden Rest des Nachlasses.	

Diese Steuerätze des Art. 54 bedeuten folgende effektive Steuerbelastung des Nachlasses:

**Tabelle 1.**

Wert des steuerpflichtigen Nachlasses (in Franken)	Steuerbetrag (in Franken)	Steuerbelastung (in Prozenten)
50000	500	1.—
100000	1000	1.—
200000	2000	1.—
300000	4000	1.33
400000	6000	1.5
500000	8000	1.6
600000	10000	1.67
1000000	22000	2.2
2000000	60000	3.—
5000000	210000	4.2
10000000	460000	4.6

Wenn zur Spalte I noch die zulässigen Abzüge der steuerfreien Quoten hinzugerechnet würden, so ergäbe sich bei den kleineren Vermögen noch eine wesentlich geringere prozentuale Belastung. Auch ohnedies aber kann eine Belastung, die bei 1 Million erst 2.2% beträgt und die sich bei den höchsten Ver-